

Melita Tuschinski

MERKBLATT

Anlass und Ziele



Energie-Nachweise



Neue Chancen



Energieeffizienz im Blick

Erinnern wir uns: Es begann mit dem Schreck der Erdölkrise in den 70-er Jahren. Sie zeigte deutlich, wie wir für die Gebäudeheizung von den Ölimporten und –preisen abhingen. Die Politik reagierte darauf mit dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG'76) und der Wärmeschutzverordnung für Gebäude (WSchVO'77).

Inzwischen gilt bereits das novellierte EnEG 2009 und die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten die Energieeffizienz der Gebäude zu steigern und über den Energieausweis zu kommunizieren. Die vorhergehende Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) setzt diese Forderungen in Deutschland um.

■ Anlass und Ziele des Merkblatts

Seit 1. Oktober 2009 gilt die neue, verschärfte EnEV 2009. Sie fordert - wie auch die EnEV 2007 - Energieausweise als öffentlich-rechtliche Nachweise bei bestimmten Bauvorhaben sowie als Info über die Energieeffizienz im Baubestand.

Parallel dazu gelten als Energieausweise im Bestand jeweils zehn Jahre lang auch die Wärmebedarfsausweise gemäß Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995), Energiebedarfsausweise gemäß EnEV 2002 und EnEV 2004 sowie bestimmte freiwillige Energieausweise (Energiepässe).

Bei dieser Nachweis-Vielfalt hilft unser Merkblatt mit einer Übersicht zu den Regelungen und den folgenden Fragen:

- Für welche Gebäude gilt die jeweilige Regelung?
- Welche Energie-Nachweise fordert sie?
- Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?
- Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?
- Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

■ Energie-Nachweise für Gebäude

Für die folgenden Regelungen antwortet unser Merkblatt kurz und bündig auf die oben genannten Fragen:

1. Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995),
2. Energieeinsparverordnung (EnEV 2002, EnEV 2004),
3. Europäische Richtlinie für Gebäude (EU-RL 2003),
4. Freiwillige Energieausweise im Bestand (Energiepass),
5. Energieeinsparverordnung (EnEV 2007),
6. Erneuerbare-Energien-Wärmeengesetz (EEWärmeG 2009),
7. Energieeinsparverordnung (EnEV 2009).

■ Neue Chancen für Fachleute

Für Sie als Architekten, Ingenieure, Bausachverständige, Bauphysiker, Planer und Energieberater eröffnet die Ausstellung von Energie-Nachweisen für Gebäude vielfache Auftrags-Chancen. Unser Merkblatt kann Ihnen dabei als Übersicht und praktische Arbeitshilfe dienen.



Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre, danke Ihnen für Ihr Interesse und freue mich auf Ihre Rückmeldungen!

Melita Tuschinski

Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart
Seit 1999 Autorin und Herausgeberin
des Fachportals www.EnEV-online.de

1 Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995)

Die Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (WSchVO 1995) trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Als dritte Fassung nach der WSVO 1977 und WSchVO 1984 war sie bestrebt den Heizwärmebedarf von Gebäuden durch einen besseren Wärmeschutz der Gebäudehülle zu mindern.

Für welche Gebäude gilt sie?

Die WSchVO 1995 galt vom 1. Januar 1995 bis einschließlich 31. Januar 2002 für folgende Baumaßnahmen:

- Neubauten mit normalen Innentemperaturen,
- Neubauten mit niedrigen Innentemperaturen,
- bestimmte bauliche Änderungen im Baubestand.

Welche Energie-Nachweise forderte sie?

Die WSchVO 1995 unterscheidet drei Arten von Nachweisen:

- Wärmebedarfsausweis für Gebäude mit normalen Innentemperaturen,
- Wärmeschutznachweis für kleine Wohnhäuser mit höchstens zwei Geschossen und drei Wohneinheiten,
- Wärmeschutznachweis für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die Nachweise gemäß Wärmeschutzverordnung gelten so lange, bis die baulichen Eigenschaften des Gebäudes - die den Nachweisen zugrunde liegen - geändert werden.

Wer stellte diese Energie-Nachweise aus?

Die Bundesländer sind zuständig für die praktische Anwendung der WSchVO 1995. Sie regeln in ihren landesbaurechtlichen Vorschriften auch die Frage welche Fachleute die Energie-Nachweise gemäß WSchVO 1995 ausstellen. Für Informationen wenden Sie sich an die Oberste Baubehörde des Landes.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung der WSchVO 1995: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Köln, Jahrgang 2004, Teil I, Nr. 16, Aug. 1994, Seite 2121, www.bundesgesetzblatt.de
- Richtlinie zur WSchVO 1995: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 Wärmeschutzverordnung (AVV Wärmebedarfsausweis) vom 20. Dezember 1994, Bundesanzeiger vom 28. Dezember 1994.
- Anwendungshilfen zur WSchVO 1995:
- Offiziellen Auslegungsfragen zur WSchVO 1995 veröffentlicht das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung auf seinen Webseiten: www.bbr.bund.de

2 Energieeinsparverordnung (EnEV 2002 + EnEV 2004)

Die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV 2002) trat am 1. Februar 2002 in Kraft. Sie führte die Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1995) und Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV 1998) zusammen und war bestrebt den Energiebedarf in Gebäuden zu senken. Die aktualisierte Novelle (EnEV 2004) löste am 8. Dezember 2004 die erste EnEV-Fassung ab.

Für welche Gebäude gelten sie?

Die EnEV 2002 galt vom 1. Februar 2002 bis einschließlich 7. Dezember 2004. Die EnEV 2004 galt vom 8. Dezember 2004 bis einschließlich 30. September 2007. Sie galten jeweils für:

- Neubauten mit normalen Innentemperaturen,
- Neubauten mit niedrigen Innentemperaturen,
- bestimmte bauliche Änderungen im Baubestand.

Welche Energie-Nachweise forderten sie?

Die beiden ersten EnEV-Fassungen unterscheiden folgenden Arten von Energie-Nachweisen für Gebäude:

- Energiebedarfsausweis für Neubau mit normalen Innentemperaturen sowie für wesentliche Bestands-Änderung,
- Wärmebedarfsausweis für Neubauten mit niedrigen Innentemperaturen,
- Wärmebedarfsausweis oder Energieverbrauchskennwerte für Baubestand - als freiwillige Nachweise.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die Nachweise gemäß EnEV 2002 / 2004 gelten so lange, bis die baulichen und anlagentechnischen Eigenschaften des Gebäudes - auf denen die Nachweise beruhen - geändert werden.

Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?

Die Bundesländer sind zuständig für die praktische Anwendung der EnEV 2002 und EnEV 2004. Sie regeln in ihren landesbaurechtlichen Vorschriften auch die Frage welche Fachleute die jeweiligen EnEV-Nachweise ausstellen. Für Informationen wenden Sie sich an die Oberste Baubehörde des Landes.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung der EnEV 2002: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Köln, Jahrgang 2001, Teil I Nr. 59, Seite 3085, 21. Nov. 2001, www.bundesgesetzblatt.de
- Amtliche Fassung der EnEV 2004: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Köln, Jahrgang 2004, Nr. 59, Seite 3085, 7. Dez. 2004, www.bundesgesetzblatt.de
- Richtlinien zur EnEV 2002 und EnEV 2004: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Energiebedarfsausweis vom 7. März 2002, geändert am 26. Mai 2004.
- Antworten auf Praxisfragen:
- Offizielle Auslegungen - DIBt Berlin: www.dibt.de
- EnEV-online Praxis-Dialog: www.enev-online.info

3 Europäische Gebäude-Richtlinie (EU-RL 2003)

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-RL 2003) verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen um die Energieeffizienz von Gebäuden zu erhöhen. Diese EU-Richtlinie gilt seit dem 4. Januar 2003.

Welche Gebäude betrifft sie?

Die Richtlinie EU-RL 2003 bezieht sich auf folgende Gebäude:

- Neubauten unter Ausschluss bestimmter Ausnahmen,
- große Neubauten mit Gesamtnutzfläche über 1.000 m²,
- Bestandsbauten bei Verkauf oder Neuvermietung,
- Bestandsbauten, die wesentlich geändert werden,
- große, vielbesuchte öffentliche Bestandsbauten.

Welche Energie-Nachweise forderte sie?

Die EU-RL 2003 fordert Energieausweise nur zur Information:

- Eigentümer müssen potentiellen Käufern oder Mietern den Energieausweis vorlegen.
- Große, öffentliche, vielbesuchte Dienstleistungsgebäude müssen den Energieausweis gut sichtbar aushängen.
- Für Gebäudekomplexe mit gemeinsamer Heizung kann ein gemeinsamer oder einzelne Energieausweise gelten.
- Den Energieausweisen im Bestand müssen ggf. Modernisierungsempfehlungen beigelegt werden.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die Energieausweise im Bestand für Verkauf, Neuvermietung und Aushang gelten zehn Jahre ab ihrem Ausstellungsdatum.

Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?

Die europäische Richtlinie EU-RL 2003 fordert im Artikel 10 (Unabhängiges Fachpersonal) folgende Regelungen:

„Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von Heizkesseln sowie Klimaanlage in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmen oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen sein können.“

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung der EU-RL 2003: Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Januar 2003, Seite L 1/65-1/71,
- Europäische Projekte zur EU-RL 2003: Kurzinformationen und Kontakte: www.EnEV-online.eu

4 Freiwillige Energieausweise (Energiepässe) im Bestand

Die Forderungen der EU-Richtlinie 2003 für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nahmen etliche Initiativen zum Anlass freiwillige Energieausweise im Bestand (Energiepässe) zu entwickeln und einzuführen. Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) erkennt diese Energiepässe ggf. als gleichwertig an.

Welche Gebäude betreffen sie?

Im Rahmen von EU-weiten Kooperations-Projekten, in bundesweiten Feldersuchen der Deutschen Energie-Agentur (dena) sowie auf Initiative der Bundesländer und der Kommunen haben Fachleute Energiepässe für folgende Gebäude ausgestellt:

- Wohnbestand: Ein- und Mehrfamilienhäuser,
- Nichtwohnbestand: Büro, Verwaltung, Industrie, usw.,
- Öffentliche Gebäude: Bund, Länder, Kommunen.

Welche Energiepässe wurden eingeführt?

- dena-Energiepass für Wohn- und Nichtwohnbestand der Deutschen Energie-Agentur (dena), Berlin,
- Energiepass-Bremen der Freien Hansestadt Bremen, entwickelt von Bremer Energie-Konsens GmbH,
- Energiepass-Hessen entwickelt vom Institut für Wohnen und Umwelt (IWU), Darmstadt,
- Energiepass-Sachsen des Landes Thüringen, entwickelt vom ifeu-Institut für Energie und Umweltforschung Heidelberg, u.a.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Freiwillige Energieausweise (Energiepässe) von Gebäuden gelten zehn Jahre ab dem jeweiligen Ausstellungsdatum.

Wer stellte diese Energie-Nachweise aus?

Die dena-Energiepässe stellten beispielsweise bis zum Inkrafttreten der EnEV 2007 folgende Fachleute aus:

- Bauvorlageberechtigte Architekten und Planer,
- Ausstellungsberechtigte nach EnEV 2004, § 13,
- BAFA-anerkannte Vor-Ort-Energieberater,
- Energieberater der Verbraucherzentralen,
- Geprüfte Gebäudeenergieberater im Handwerk, usw.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- dena-Energiepass der Deutschen Energie-Agentur, Berlin: www.gebaeudeenergiepass.de
- Energiepass-Bremen entwickelt vom Bremer Energie-Konsens, Bremen: www.energiekonsens.de
- Energiepass-Hessen entwickelt vom Institut für Wohnen und Umwelt, Darmstadt, www.iwu.de
- Energiepass-Sachsen des Bundeslandes Thüringen, entwickelt vom ifeu-Institut: www.ifeu.de, usw.

5 Energieeinsparverordnung (EnEV 2007)

Die EnEV 2007 setzt die EU-Richtlinie für energieeffiziente Gebäude vollständig um. Sie fordert Energieausweise als energiesparrechtliche Nachweise für Neubauten und ggf. bei umfangreichen Modernisierungen im Bestand. Inzwischen hat die EnEV 2007 auch den Energieausweis im Bestand bei Verkauf und Neuvermietung sowie als öffentlichen Aushang eingeführt.

Welche Gebäude betrifft sie?

Die EnEV 2007 gilt seit 1. Okt. 2007 bis 30. Sept. 2009 für:

- Neue Wohngebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwasser und Kühlen,
- Neue Nichtwohngebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwasser, Kühlen, Beleuchten,
- Baubestand bei bestimmten baulichen Änderungen, Sanierungspflichten, sowie Verkauf und Neuvermietung,
- Große, vielbesuchte öffentliche Dienstleistungsbauten.

Welche Energie-Nachweise fordert sie?

Die EnEV 2007 führte folgende Energieausweise ein:

- Energieausweis für neu geplante Gebäude,
- Energieausweis für wesentlich geänderten Baubestand,
- Nachweis des Wärmeschutzes der Außenbauteile bei bestimmten Änderungen im Baubestand,
- Energieausweis im Bestand bei Verkauf / Neuvermieteten,
- Energieausweise als öffentlicher Aushang.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die energiesparrechtliche Nachweise gelten solange wie das Gebäude und die Anlagentechnik nicht geändert werden. Die Energieausweis im Bestand für Verkauf, Neuvermietung und Aushang gelten zehn Jahre ab ihrem Ausstellungsdatum.

Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?

- Energieausweise für Neubau und Änderungen im Bestand: Die Bundesländer regeln selbst wer sie ausstellt.
- Energieausweise im Bestand bei Verkauf oder Neuvermietung sowie als öffentlicher Aushang: Die EnEV regelt bundesweit wer diese Energieausweise jeweils für den Wohn- und für den Nichtwohnbestand ausstellt:
 - Qualifizierte Architekten, Ingenieure, Planer,
 - Qualifizierte Energieberater und Handwerker.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung der EnEV 2007: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Köln, Jahrgang 2007, Teil I Nr. 34, Seite 1519, 26. Juli 2007, www.bundesgesetzblatt.de
- Richtlinien zum Energieausweis im Bestand: Bekanntmachungen des Bundesbauministeriums veröffentlicht auf den Webseiten des BBR, Bonn, www.bbr.bund.de
- Antworten auf Praxisfragen:
 - Offizielle Auslegungen - DIBt Berlin: www.dibt.de
 - EnEV-online Praxis-Dialog: www.enev-online.net

6 Erneuerbare-Energien- Wärmegesetz 2009

Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedsstaaten den Anteil der erneuerbaren Wärme in Gebäuden zu steigern. Das Wärmegesetz 2009 setzt diese Maßgabe um. Es fordert parallel zur EnEV, dass Eigentümer den Wärmebedarf im Gebäude teilweise über Solarenergie, Erd-, Umweltwärme oder Biomasse decken oder andere Energiesparmaßnahmen durchführen.

Welche Gebäude betrifft es?

Das Wärmegesetz 2009 gilt seit dem 1. Januar 2009 für:

- Neue Gebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwasser und Kühlen,
- Baubestand bei bestimmten baulichen Änderungen, wenn die parallel dazu geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) den Neubau-Standard fordert.

Welche Energie-Nachweise forderte es?

Das Wärmegesetz 2009 fordert als Nachweise:

- Anzeige an die zuständige Baubehörde,
- Zertifikat „Solar Keymark“ für Solaranlagen,
- Bescheinigung: - des Herstellers der Anlage oder
 - des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat,
 - des Betreibers der Anlagen oder des Wärmenetzes,
 - des Lieferanten für die verwendeten Brennstoffe.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die Energie-Nachweise nach dem Wärmegesetz 2009 gelten gemäß jeweiligen Fristen für die Aufbewahrung. Die energiesparrechtliche EnEV-Nachweise gelten solange wie das Gebäude und die Anlagentechnik nicht geändert werden.

Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?

Die Nachweise nach dem Wärmegesetz stellen ggf. aus:

- Der verpflichtete Gebäudeeigentümer selbst,
- ein Sachkundiger nach dem Wärmegesetz,
- der Hersteller der eingebauten Anlage,
- der Fachbetrieb, der die Anlage eingebaut hat,
- der Betreiber der Anlagen oder des Wärmenetzes,
- der Lieferant der verwendeten Brennstoffe.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung Wärmegesetz 2009: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Jahrgang 2008, Teil I Nr. 36, Seite 1658, 18. Aug. 2008, www.bundesgesetzblatt.de
- Förderrichtlinien zum Wärmegesetz 2009:
 - BAFA in Eschborn, www.bafa.de
 - KfW-Förderbank in Berlin und Frankfurt, www.kfw.de
- Antworten auf Praxisfragen:
 - Offizielle Antworten des BMU in Berlin: www.bmu.de
 - EnEV-online Dialog: www.enev-online.de/eewaermeg

7 Energieeinsparverordnung (EnEV 2009)

Die verschärfte EnEV 2009 fordert Energieausweise als energiesparrechtliche Nachweise für Neubauten und ggf. bei umfangreichen Modernisierungen im Bestand. Potenzielle Käufer und Neumietler im Bestand dürfen die Energieausweise ansehen. Eigentümer von großen, vielbesuchten öffentlichen Dienstleistungsgebäuden müssen einen Energieausweis aushängen.

Welche Gebäude betrifft sie?

Die EnEV 2009 gilt seit dem 1. Oktober 2009 für:

- Neue Wohngebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwasser und Kühlen,
- Neue Nichtwohngebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwasser, Kühlen, Beleuchten,
- Baubestand bei bestimmten baulichen Änderungen, Sanierungspflichten, sowie Verkauf und Neuvermietung,
- Große, vielbesuchte öffentliche Dienstleistungsbauten.

Welche Energie-Nachweise fordert sie?

Die EnEV 2009 fordert folgende Nachweise:

- Energieausweis für neu geplante Gebäude,
- Energieausweis für wesentlich geänderten Baubestand,
- Nachweis des Wärmeschutzes der Außenbauteile bei bestimmten Änderungen im Baubestand,
- Energieausweis auf der Grundlage des Bedarfs oder des Verbrauchs bei Verkauf und Neuvermietung im Bestand,
- Energieausweise als öffentlicher Aushang.

Wie lange gelten diese Energie-Nachweise?

Die energiesparrechtliche Nachweise gelten solange wie das Gebäude und die Anlagentechnik nicht geändert werden. Die Energieausweise im Bestand für Verkauf, Neuvermietung und Aushang gelten zehn Jahre ab ihrem Ausstellungsdatum.

Wer stellt diese Energie-Nachweise aus?

- Energieausweise für Neubau und Änderungen im Bestand: Die Bundesländer regeln selbst wer sie ausstellt.
- Energieausweise im Bestand bei Verkauf oder Neuvermietung sowie als Aushang: Die EnEV regelt bundesweit wer sie ausstellt für den Wohn- und Nichtwohnbestand.
 - Qualifizierte Architekten, Ingenieure, Planer,
 - Qualifizierte Energieberater und Handwerker.

Wo findet man Dokumente und Praxishilfen?

- Amtliche Fassung der EnEV 2009: Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger, Köln, Jahrgang 2009, Teil I Nr. 23, Seite 954, 30. April 2009, www.bundesgesetzblatt.de
- Richtlinien zum Energieausweis im Bestand: Bekanntmachungen des Bundesbauministeriums BMVBS veröffentlicht auf den Webseiten des BBR www.bbr.bund.de
- Antworten auf Praxisfragen:
 - Offizielle Auslegungen - DIBt Berlin: www.dibt.de
 - EnEV-online Praxis-Dialog: www.enev-online.org

Herzlichen Dank an die Sponsoren!

Damit alle Interessierten dieses Merkblatt lesen können, biete ich diese Publikation im Fachportal EnEV-online als kostenfreien Pdf-Download an. Diesen Service kann ich Ihnen als Autorin mit der Unterstützung der aufgeführten Sponsoren anbieten. Vielen Dank!

Bitte besuchen Sie auch die Webseiten unserer Sponsoren!



IVPU - Industrieverband
Polyurethan-Hartschaum e. V.
www.daemmt-besser.de



Interpane Glas Industrie AG
www.interpane.com

Weiterführende Fachartikel der Autorin

- EnEV 2009 - Zwischenschritt mit Konsequenzen, Artikel, Der Bausachverständige, 4/2009, IRB Verlag, Stuttgart,
- Wärmegesetz 2009 - Kurzinfo Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Pdf-Broschüre, www.EnEV-online.de
- Wärmegesetz 2009, Artikel in Hotelbau, 2/2009, Forum-Verlag Herkerth, Download unter: www.tuschinski.de
- Wärmegesetz 2009 gilt parallel zur EnEV, Fachartikel in BHKS-Almanach 2009, www.bhks.de

Impressum und rechtliche Hinweise

- **Herausgeber:**
Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Bebelstraße 78, 3. OG., D-70193 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 7 11 / 6 15 49 - 26, Fax: - 27
E-Mail: info@tuschinski.de, www.tuschinski.de
- **Autorin:** Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Seit 1999 Autorin und Redaktion www.EnEV-online.de
- **Bitte beachten Sie:** Diese Publikation hat die Autorin Melita Tuschinski mit größter Sorgfalt und mit dem Kenntnisstand vom 15. Oktober 2009 erstellt. Trotzdem könnten sich Fehler ergeben haben. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der dargestellten Informationen. Bitte beachten Sie auch, dass sämtliche Verwertungsrechte ausschließlich bei der Autorin liegen. Sie dürfen weder Teile noch den gesamten Text dieser Publikation ohne unsere schriftliche Genehmigung veröffentlichen oder im Internet darauf hinweisen. Bitte wenden Sie sich bei Interesse an die Autorin.

Weitere Info: www.EnEV-online.de

Überreicht mit den besten Empfehlungen: